

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 26. Oktober 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0455/21 - 3.2.06

Anmeldenummer: 16001135.9

Veröffentlichungsnummer: 3118361

IPC: D04H1/4374, D04H1/44, D04H1/46,
D04H1/48, D04H1/49, D04H1/492,
D04H1/498, D04H1/70, D04H18/04,
D21F9/02, D01G15/00, D01G21/00,
D01G25/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
ANLAGE UND VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG EINES MEHRSCHICHTIGEN
VLIESES AUS MINDESTENS EINEM UNVERFESTIGTEM FASERFLOR

Patentinhaberinnen:
1.Trützscher Group SE
2.Voith Patent GmbH

Einsprechende:
Andritz Küsters GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents - Widerruf des Patents

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0455/21 - 3.2.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.06
vom 26. Oktober 2023

Beschwerdeführerin:

(Einsprechende)

Andritz Küsters GmbH
Eduard-Küsters-Strasse 1
47805 Krefeld (DE)

Vertreter:

Kluin Patent
Patentanwälte Kluin Debelius Weber
PartG mbB
Benrather Schlossallee 111
40597 Düsseldorf (DE)

Beschwerdegegnerin:

(Patentinhaberin 1)

Trützschler Group SE
Duvenstrasse 82-92
41199 Mönchengladbach (DE)

Vertreter:

Bernhard Nöhles
Angestellter der Mitinhaberin des Streitpatents
Trützschler Group SE
Patente/Lizenzen
Duvenstrasse 82 - 92
41199 Mönchengladbach (DE)

Beschwerdegegnerin:

(Patentinhaberin 2)

Voith Patent GmbH
St. Pöltener Straße 43
89522 Heidenheim (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 3118361 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 9. März 2021.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Harrison
Mitglieder: M. Dorfstätter
O. Loizou

Sachverhalt und Anträge

- I. In der angefochtenen Zwischenentscheidung hat die Einspruchsabteilung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der von den Patentinhaberinnen im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das europäische Patent Nr. 3 118 361 dem EPÜ entspricht.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Beschwerde eingelegt.
- III. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.
- IV. Die Beschwerdegegnerinnen (Patentinhaberinnen) beantragten die Zurückweisung der Beschwerde und damit die Aufrechterhaltung des Patents gemäß Hauptantrag vom 30. Oktober 2020 (Hauptantrag), hilfsweise das Patent in geänderter Fassung gemäß einem der Hilfsanträge 1-3 vom 30. Oktober 2020, eingereicht mit der Beschwerdeerwiderung, aufrechtzuerhalten.
- V. Die Parteien wurden zu einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer geladen. In einer Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK 2020 zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung informierte die Kammer die Parteien über ihre vorläufige Beurteilung der Sache.
- VI. Während der mündlichen Verhandlung am 26. Oktober 2023 nahmen die Beschwerdegegnerinnen alle ihre Anträge sowie ihren Antrag auf Aufrechterhaltung des Patents zurück und stimmten keiner weiteren Fassung zu, in der das Patent aufrechterhalten werden könnte.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber an die von dem Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.
2. Diese Billigung ist nicht gegeben, wenn die Patentinhaberinnen - wie im vorliegenden Fall - alle anhängigen Anträge zurücknehmen und der Fassung, in der das Patent erteilt wurde, nicht mehr zustimmen.
3. Folglich existiert keine Fassung des Patents, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann. Unter diesen Umständen ist das Verfahren mit einer Entscheidung zu beenden, die den Widerruf des Patents verfügt, ohne auf die Patentierbarkeit einzugehen (Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA, 10. Auflage, 2022, IV.D.2).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Grundner

M. Harrison

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt